

Grundsatzерlass über die Gliederung des Katastrophenschutzes im Land Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – vom 22.05.2023 –

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), erlasse ich die folgende Verwaltungsvorschrift über die Gliederung des Katastrophenschutzes im Land Schleswig-Holstein.

1. Grundsätzliches

Dieser Erlass dient als Grundsatzерlass zur Regelung der allgemeinen, für alle Bereiche des Katastrophenschutzes gleichlautenden Vorgaben. Diesem Grundsatzерlass zugeordnet sind die Modul-Erlasse der einzelnen Fachdienste mit den jeweils spezifischen Regelungen.

Neben der Anpassung der Fachdienste in Art und Umfang, werden die Einheiten innerhalb der Fachdienste zukünftig nicht mehr in starren Strukturen, sondern fähigkeitsspezifisch gegliedert sein. Um eine größere Flexibilität bei der Zusammenstellung der Einheiten zu erreichen werden die Einheiten zukünftig in Module gegliedert. Diese können dann lageabhängig zusammengestellt und in den Einsatz gebracht werden. Dadurch entfällt, dass bei starren Zugstrukturen immer Komponenten mit alarmiert werden, die für den Einsatz gar nicht erforderlich sind.

Fahrzeuge und Ausrüstungen der Module können durch die aufnehmenden Gemeinden und/oder Träger des Katastrophenschutzes für den Einsatz in der örtlichen Gefahrenabwehr mitgenutzt werden.

2. Fachdienstgliederung

Die nach § 11 LKatSG aufzustellenden Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzdienstes werden in die folgenden Module gegliedert:

Modul Brandschutz

Der Brandschutz umfasst die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren und Werkfeuerwehren zur Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz) sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Modul Technische Hilfe

Die Technische Hilfe umfasst u. a. die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren und Werkfeuerwehren bei Not- und Unglücksfällen sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Modul Wasserförderung

Die Wasserförderung umfasst u. a. die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren und Werkfeuerwehren zur Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz) und die Hilfeleistung bei Not- und Unglücksfällen (Technische Hilfe) sowie die Mitwirkung im Katastrophenschutz.

Modul Sanitätswesen

Sanitätswesen – umfasst unter ärztlicher Anleitung sanitätsdienstliche Maßnahmen oder zur Unterstützung zur Rettung, Behandlung, Versorgung und Transport von Verletzten und Betroffenen. Träger des Fachdienstes sind vorrangig die privaten Trägerorganisationen des Katastrophenschutzdienstes.

Modul Betreuung und Logistik

Betreuung und Logistik – umfasst die Betreuung, Versorgung sowie Registrierung hilfsbedürftiger Personen bei Evakuierungen und in Aufnahmestellen, sowie der eingesetzten Einsatzkräfte. Träger des Fachdienstes sind vorrangig die privaten Trägerorganisationen des Katastrophenschutzdienstes.

Modul CBRN-Schutz

CBRN-Schutz – umfasst nach § 3 Absatz 1 Ziffer 5 BrSchG die überörtliche Hilfeleistung bei Schadensereignissen mit gefährlichen Stoffen und Gütern.

Träger des Fachdienstes sind die Kreise und kreisfreien Städte. Die Gliederung und Ausrüstung richtet sich nach der Grundlage des „Löschzuges - Gefahrgut“

Bei der Verteilung der ergänzenden Komponenten des Bundes ist darauf zu achten, dass die Aufgaben der öffentlichen Feuerwehren im kommunalen Bereich ungeachtet der Wahrnehmung von Aufgaben auch in diesem Fachdienst weiterhin gewährleistet bleiben.

Modul Mobiler Führungsstab

Der Mobile Führungsstab Schleswig-Holstein (MoFüSt SH) ist ein landeseigenes Führungsinstrument und steht für Hilfeersuchen aus anderen Bundesländern für Großschadenslagen und Katastrophen zur Verfügung. Er wird aus den, durch das für Inneres zuständige Ministerium (IM) berufenen Führungskräften gebildet. Sein Auftrag besteht unter anderem in der Führung des aus Schleswig-Holstein entsandten Einsatzkräftekontingents.

Darüber hinaus kann eine untere Katastrophenschutzbehörde in Schleswig-Holstein den MoFüSt SH in den Fällen anfordern, in denen zusätzlich zur eigenen Führungsorganisation ein weiteres Führungsunterstützungsinstrument erforderlich ist. Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass das für Inneres zuständige Ministerium einer unteren Katastrophenschutzbehörde den MoFüSt SH als Führungsunterstützung zuweist.

Modul Wasserrettung

Wasserrettung – umfasst neben der Menschen- und Tierrettung sowie der Sachgüterbergung aus Wassergefahren ebenfalls die Erkundung auf dem Wasser, die Evakuierung in Überflutungsgebieten und die Wassertransportunterstützung für andere eingesetzten Kräfte.

3. Finanzierung

3.1 Nach § 34 LKatSG gewährt das Land den Kreisen und kreisfreien Städten sowie den Trägern des Katastrophenschutzdienstes Zuschüsse im Rahmen der jährlich verfügbaren Haushaltsmittel. Da diese Zuschüsse als Komplementärmittel bereitgestellt werden, haben sich die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit an der Mitfinanzierung zu beteiligen. Andererseits sind auch die privaten Träger gefordert, eigene Mittel und eine organisationsspezifische Mindestausstattung im erforderlichen Umfang selbst bereitzustellen, damit die jederzeitige Einsatzfähigkeit ihrer Einsatzpotentiale im Katastrophenschutz nachhaltig sichergestellt wird.

Die Zuweisung der jeweiligen Komplementärmittel des Landes und der ergänzenden Bundesmittel für die Zivilschutzkomponenten durch das für Inneres zuständige Ministerium erfolgt auf der Grundlage des Aufstellungsstandes im Katastrophenschutzdienst.

Soweit das Ist - Ergebnis vorübergehend nicht mehr als 20 Prozentpunkte hinter der zugewiesenen Sollstärke einer Einheit zurückbleibt, wird die volle Sollstärke berücksichtigt. Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind verpflichtet, dem für Inneres zuständigen Ministerium jährlich bis zum 30. November d. J. den Ist - Aufstellungsstand zu berichten.

Das Land trägt u. a. auch die Kosten für die Aus- und Fortbildung der Führungskräfte und von Fachpersonal auf Landesebene (§ 31 Absatz 2 LKatSG).

Die Entschädigung der Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes durch Kostenpauschalen richtet sich nach der Entschädigungsrichtlinie KatS.

3.2 Technische Änderungen / Änderung der Beladung

Technische Veränderungen am Fahrzeug dürfen nur auf Antrag und mit Genehmigung des für Inneres zuständigen Ministeriums durchgeführt werden. Die Änderungen müssen grundsätzlich rückbaubar sein, die Kosten sind durch die beantragende Gemeinde bzw. durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt zu tragen.

4. Ausbildung

Die fachdienstliche Ausbildung der Einsatzkräfte in den Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzdienstes erfolgt am Standort oder in Landesschulen in Verantwortung der Trägerorganisationen nach deren organisationseigenen Ausbildungsvorschriften für den Fachdienst. Darüber hinaus unterstützt das Land die Fortbildung von Führungskräften und Einsatzkräften mit Sonderfunktionen in Seminaren und Lehrgängen der Landesfeuerweherschule.

Die oberste Katastrophenschutzbehörde organisiert mit der Landesfeuerweherschule Schleswig-Holstein regelmäßig Übungen für die jeweiligen Module. Weiterhin dürfen die unteren Katastrophenschutzbehörden eigene Übungen durchführen.

5. Ausstattung

Im Rahmen zentraler Förderungsmaßnahmen (§ 34 Absatz 1 LKatSG) führt das Land nach Maßgabe zur Verfügung stehender Haushaltsmittel zentrale Beschaffungsmaßnahmen als Neu- oder Ersatzbeschaffung von Ausstattung

einschließlich von Fahrzeugen der Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzdienstes durch. Diese Ausstattung ist entsprechend dem beantragten oder vorgegebenen Zweck zu verwenden und darf nicht wesentlich verändert werden; § 35 LKatSG bleibt unberührt. Die Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung oder Instandsetzung dieser Ausstattung tragen die Kreise und kreisfreien Städte im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

Die zugewiesene Ausstattung des Bundes für die Zivilschutzkomponenten bleibt Bundeseigentum und ist voll in die Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzdienstes zu integrieren. Die Kosten für den Betrieb, die Unterhaltung und Instandsetzung für diese Ausstattung trägt der Bund im Rahmen der dem Land zugewiesenen Haushaltsmittel.

Die unteren Katastrophenschutzbehörden werden gebeten, dem für Inneres zuständigen Ministerium jede Änderung in der Zuweisung der Fahrzeuge in die Einsatzeinheiten unverzüglich zu melden.

6. Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027.

Erlass über die Gliederung des Moduls Brandschutz im Katastrophenschutz des Landes Schleswig-Holstein

Erlass des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein – vom 22.05.2023 –

Aufgrund des § 41 des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Schleswig-Holstein (Landeskatastrophenschutzgesetz – LKatSG) vom 10. Dezember 2000 (GVOBl. Schl.-H. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 des Gesetzes vom 25.03.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 274), erlasse ich die folgende Verwaltungsvorschrift über die Gliederung des Moduls Brandschutz im Katastrophenschutz im Land Schleswig-Holstein.

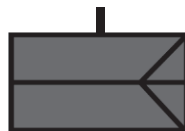
1. Aufgabe des Brandschutzes

Der Brandschutz im Katastrophenschutz umfasst die Hilfeleistung der öffentlichen Feuerwehren zur Bekämpfung von Bränden und den Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden (abwehrender Brandschutz) sowie die Mitwirkung in den anderen Modulen des Katastrophenschutzes im Land.

2. Gliederung

In Schleswig-Holstein wird das Modul Brandschutz durch 15 landeseigene Brandschutzbereitschaften in den Kreisen und kreisfreien Städten aufgestellt (Anlage 1). Bisher bestanden die uneinheitlich aufgestellten Feuerwehrebereitschaften zu einem erheblichen Teil aus kommunalen Fahrzeugen, wodurch kein ständiger Zugriff auf diese Einheiten gewährleistet war. Bei einer vereinheitlichten Ausstattung und Gliederung mit bundes- und landeseigenen Fahrzeugen kann das Land im Einsatzfall uneingeschränkt über die Einheiten verfügen.

Eine Brandschutzbereitschaft besteht aus drei Einheiten (1/3/18/22) und wird durch eine Führungseinheit (1/1/2/4) ergänzt.

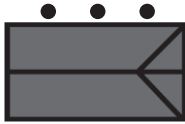


Modul Brandschutz



Stärke: 1/1/2/4

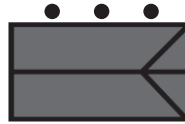
1 MTW / MZF



Stärke: 1/3/18/22

2 LF-KatS

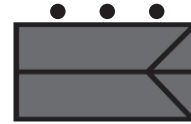
1 MTW / MZF



Stärke: 1/3/18/22

2 LF-KatS

1 MTW / MZF



Stärke: 1/3/18/22

2 LF-KatS

1 MTW / MZF

3. Fahrzeuge

3.1 In die Brandschutzbereitschaften werden landeseigene Löschfahrzeuge-Katastrophenschutz (LF-KatS SH) sowie vom Bund an das Land zugewiesene Löschfahrzeuge und vom Land mitfinanzierte Löschfahrzeuge-Katastrophenschutz der unteren Katastrophenschutzbehörden eingegliedert.

3.2 Die UKB stellen die Führungsfahrzeuge der Bereitschaften bis zur landeseigenen Beschaffung durch kreiseigene, bereits durch das Landesbeschaffungsprogramm geförderte MTW/MZF. Die Fahrzeuge sollen über eine Mindestausstattung zur Kommunikation und Lageführung verfügen.

3.3 Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind für die materielle und personelle Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und der Ausrüstung verantwortlich.

4. Personal

4.1 Eine Brandschutzbereitschaft gliedert sich in drei Züge, deren Personal in der Stärke 1/3/18/22 auszubilden und dauerhaft sicherzustellen ist. Die Führungseinheit ist in der Stärke 1/1/2/4 aufzustellen. Die Ausbildung ist im Sinne der FwDV 2 SH durchzuführen und sicherzustellen. Dies gilt insbesondere für die eingesetzten Führungskräfte (Verbands-, Zug- und Gruppenführung).

Die nächste Führungsinstanz ist die Bereitschaftsführerin oder der Bereitschaftsführer, die oder der die drei Züge und somit sechs LF-KatS einer Bereitschaft mit einem Führungstrupp und einem Führungsfahrzeug führt. Die Bereitschaftsführungen werden von den unteren Katastrophenschutzbehörden vorgeschlagen und vom für Inneres zuständigen Ministerium als oberste Landesbehörde berufen.

Die Bereitschaftsführerinnen oder Bereitschaftsführer wählen aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der für sechs Jahre für die Brandschutzbereitschaften als Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner und Bindeglied zum für Inneren zuständigen Ministerium fungiert.

Bei der Personalbemessung für die Besetzung einer Brandschutzbereitschaft ist mindestens eine zweifache Besetzung aller Funktionen vorzuhalten. Die hierfür geplanten Einsatzkräfte sollen für einen mindestens 3 und bis zu 7 Tage andauernden Einsatz in der Bundesrepublik Deutschland verfügbar sein. Eine weitere Ablösung nach sieben Tagen ist anzustreben.

4.2 Reicht die Personalstärke oder -verfügbarkeit am Stationierungsstandort nicht aus, können auch Mitglieder anderer öffentlicher Feuerwehren für die Besetzung des Fahrzeuges für den Einsatz im Katastrophenschutz in die Alarm- und Einsatzplanung mit eingebunden werden. Die Zusammenarbeit zwischen der das LF-KatS betreuenden Feuerwehr und den Ergänzungsfeuerwehren ist regelmäßig zu üben.

4.3 Die Entschädigung der Einsatzkräfte des Katastrophenschutzdienstes durch Kostenpauschalen richtet sich nach der n aktuell gültigen Entschädigungsrichtlinie KatS und für die freiwilligen Feuerwehren allgemein nach der Landesverordnung „Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren –EntschVOff“.

5. Finanzierung und Unterhaltung der Fahrzeuge

5.1 Zuständigkeit

Die unteren Katastrophenschutzbehörden sind dem für Inneres zuständigen Ministerium gegenüber für die Unterbringung und Bewirtschaftung der Fahrzeuge sowie deren Ausstattung verantwortlich. Sie können sich anderer Verwaltungen zur Erledigung der Bewirtschaftung bedienen.

5.2 Laufender Betrieb Landesfahrzeuge

Die laufenden Unterhaltungskosten sind durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt zunächst vollständig zu tragen. 50 % v. H. der Kosten werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, auf Antrag durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt aus Landesmitteln (Komplementärmittel nach der „Richtlinie zur Förderung von

Maßnahmen auf dem Gebiet des Katastrophenschutzes“) erstattet. Das Verwaltungsverfahren und weitere Einzelheiten der Bewirtschaftung werden durch die unteren Katastrophenschutzbehörden festgelegt. Eigentumsverhältnisse bleiben durch investive Ersatzbeschaffung unberührt.

5.3 Laufender Betrieb Bundesfahrzeuge

Die laufenden Unterhaltungskosten sind durch die aufnehmende Gemeinde bzw. den Kreis oder die kreisfreie Stadt zunächst vollständig zu tragen. Die Kosten werden, vorbehaltlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel, auf Antrag durch den Kreis oder die kreisfreie Stadt aus Bundesmitteln (Wartung- und Instandsetzungskosten gemäß Bewirtschaftungsschreiben des Bundes) erstattet. Das Verwaltungsverfahren und weitere Einzelheiten der Bewirtschaftung werden durch die unteren Katastrophenschutzbehörden festgelegt. Eigentumsverhältnisse bleiben durch investive Ersatzbeschaffung unberührt.

5.4 Versicherung

Die unteren Katastrophenschutzbehörden haben die übernommenen Fahrzeuge beim kommunalen Schadensausgleich anzumelden und zu versichern.

5.5 Beschriftung / Kennzeichnung

Die landeseinheitliche Beklebung und Beschriftung des Fahrzeuges darf nicht entfernt, geändert oder ergänzt werden. Die einheitliche Türbeschriftung darf um den „Orts- bzw. Gemeinamen“ der aufnehmenden Gemeinde ergänzt werden.

6. Anrechnung der LF-KatS in der Feuerwehrbedarfsplanung

6.1 Für die Feuerwehrbedarfsplanung (FwBP) einer Gemeinde kann jedes übernommene LF-KatS bis zu 75 % v.H. des Fahrzeugpunktwertes eines Löschgruppenfahrzeug 10 (LF 10, 115 Pkt.) angerechnet werden.

6.2 Das LF-KatS darf nicht das einzige wasserführende Fahrzeug am Stationierungsstandort zur Erfüllung des Schutzzieles 1 „kritischer Wohnungsbrand im 1. Obergeschoss eines Einfamilienhauses“ sein.

Es ist darauf zu achten, dass die zugewiesenen Fahrzeuge nicht zur alleinigen Größe für die Planung und Sicherstellung des kommunalen Brandschutzes einer Gemeinde werden.

7. Ausbildung

7.1 Die fachdienstliche Ausbildung der Einsatzkräfte in den Einsatzeinheiten des Katastrophenschutzdienstes erfolgt am Standort oder in Landesschulen in Verantwortung der Trägerorganisationen nach deren organisationseigenen Ausbildungsvorschriften für den Fachdienst. Darüber hinaus unterstützt das Land die Fortbildung von Führungskräften und Einsatzkräften mit Sonderfunktionen in Seminaren und Lehrgängen an der Landesfeuerweherschule.

8. Übungen

8.1 Die Kreise und kreisfreien Städte sind gemäß der §§ 4 und 6 LKatSG sachlich für den Katastrophenschutz zuständig und haben im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen Einheiten der Katastrophenschutzmodule aufzustellen. Hierzu können, in Abhängigkeit des regionalen Bedarfes neben den landeseigenen Brandschutzbereitschaften, zusätzlich kommunale Feuerwehrebereitschaften aufgestellt werden. Es ist möglich in diese kommunalen Feuerwehrebereitschaften auch landes- und bundeseigene Brandschutz-Fahrzeuge für den regionalen Einsatz zu planen. Grundsätzlich hat der Einsatz der landeseigenen Brandschutzbereitschaften im Falle einer Parallelität Vorrang. Bei Alarmierung der landeseigenen Brandschutzbereitschaften durch das für Inneres zuständige Ministerium haben die unteren KatS Behörden die ihnen überlassenen landes- und bundeseigenen Fahrzeuge unmittelbar in die Landesstruktur einzugliedern und in den befohlenen Einsatz zu bringen.

9. Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027.

Brandschutzbereitschaften des Landes Schleswig-Holstein**Anlage 1**

Nr.	UKB / Fz	UKB / Fz	UKB / Fz
1	Schleswig-Flensburg 6 LF KatS		
2	Rendsburg – Eckernförde 6 LF KatS		
3	Plön 6 LF KatS		
4	Ostholstein 6 LF KatS		
5	Herzogtum-Lauenburg 6 LF KatS		
6	Dithmarschen 6 LF KatS		
7	Nordfriesland 6 LF KatS		
8	Segeberg 6 LF KatS		
9	Kiel 6 LF KatS		
10	Ostholstein 4 LF KatS	Lübeck 2 LF KatS	
11	Stormarn 4 LF KatS	Lübeck 2 LF KatS	
12	Steinburg 4 LF KatS	Pinneberg 2 LF KatS	
13	Neumünster 4 LF KatS	Flensburg 2 LF KatS	
14	Rendsburg 4 LF KatS	Schleswig-Flensburg 2 LF KatS	
15	Plön 4 LF KatS	Steinburg 1 LF KatS	Neumünster 1LF KatS

Führungseinheit

Anlage 2.1

1. Aufgaben

- Beurteilung der Lage
- Beobachtung der Lageentwicklung
- Meldestelle bzw. Ansprechpartner
- Rückmeldung der Vorgänge an der Einsatzstelle an die übergeordnete Einsatzleitung

2. Personal 1/1/2/4

- 1 Zugführer_in
- 1 Führungsassistent_in
- 1 Melder_in
- 1 Fahrer_in

3. Ausstattung

- MTW / MZF

Zug**Anlage 2.2****1. Aufgaben**

- Bekämpfung von Bränden
- Schutz von Menschen, Tieren und Sachen vor Brandschäden
- Mitwirkung im Katastrophenschutz

2. Personal 1/3/18/22Zugführung

- 1 Zugführer_in
- 1 Führungsassistent_in
- 1 Melder_in
- 1 Fahrer_in

1. Gruppe

- 1 Gruppenführer_in
- 1 Maschinist_in
- 1 Melder_in
- 1 Angriffstrupp
- 1 Wassertrupp
- 1 Schlauchtrupp

2. Gruppe

- 1 Gruppenführer_in
- 1 Maschinist_in
- 1 Melder_in
- 1 Angriffstrupp
- 1 Wassertrupp
- 1 Schlauchtrupp

3. Ausstattung

- 1× MTW / MZF
- 2× LF-KatS